Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10817

27. 05. 98

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) – Drucksache 13/9636 –

Sammelübersicht 286 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 5-13-30-809-037974 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Weiter wolle der Deutsche Bundestag beschließen, daß der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung die Petition bei der Beratung der Gesetzentwürfe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/7821), der Gruppe der PDS (Drucksache 13/8040) und der Fraktion der SPD (Drucksache 13/8680) zur Berufsausbildungsfinanzierung berücksichtigt.

Bonn, den 3. März 1998

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

In der mit 47 762 Unterschriften unterstützten Petition wird beanstandet, daß im Herbst 1997, nach Abschluß der Berufsberatungsjahre 1996/1997, immer noch über 100 000 Ausbildungsplätze fehlen. Die Zahl der Schulabgänger steige, während eine entsprechende Steigerung des betrieblichen Ausbildungsstellenangebots in notwendigem Umfang nicht erkennbar sei. Es müsse einen „Rechtsanspruch auf Ausbildung" geben, der auch lernschwächeren Jugendlichen angemessene Ausbildungsbedingungen ermögliche. Wer nicht bereit sei, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, müsse eine Umlage zahlen. Hiervon müßten die Betriebe unterstützt werden, die eine Ausbildung durchführen. Eine freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte sei bereits seit einiger Zeit nicht mehr gewährleistet. Erforderlich sei, minde-

stens 12,5 % mehr Ausbildungsstellen bereitzuhalten als es Bewerber gebe.

Der Deutsche Bundestag ist nicht damit einverstanden, dieses Petitionsverfahren ergebnislos abzuschließen, insbesondere nicht, bevor die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen zur Berufsausbildungsfinanzierung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Gruppe der PDS und der Fraktion der SPD vorliegen. Die Petitionen sind daher diesem Ausschuß zur weiteren Beratung, auch mit der Bitte um Stellungnahme, zu überweisen.

Die Zahl der Jugendlichen, die keinen Ausbildungsplatz finden, wird jedes Jahr größer. Jugendliche ohne Berufsausbildung haben kaum eine Chance, einen qualifizierten Arbeitsplatz zu bekommen. Deshalb ist ein Ausbildungsplatz die beste Möglichkeit für einen Einstieg ins Berufsleben.

Gut qualifizierte und motivierte Beschäftigte sind einer der wichtigsten Standortvorteile unseres Landes. Die Sicherung ihres eigenen Fachkräftenachwuchses ist Aufgabe der Wirtschaft wie der öffentlichen Verwaltungen. Unternehmen, Betriebe und Verwaltungen müssen daher unbedingt ihrer Ausbildungspflicht nachkommen.

Die spezifische Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen liegt nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 10. Dezember 1980 „der Natur der Sache nach" bei den Arbeitgebern. Es hat hierzu weiter u. a. ausgeführt:

„Wenn der Staat in Anerkennung dieser Aufgabeneinteilung den Arbeitgebern die praxisbezogene Berufsausbildung der Jugendlichen überläßt, so muß er erwarten, daß die gesellschaftliche Gruppe der Arbeitgeber diese Aufgabe nach Maßgabe ihrer objektiven Möglichkeiten und damit so erfüllt, daß grundsätzlich alle ausbildungswilligen Jugendlichen eine Chance erhalten, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Das gilt auch dann, wenn das freie Spiel der Kräfte zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe nicht mehr ausreichen sollte".

Um allen Jugendlichen eine Ausbildungschance zu eröffnen und das in die Krise geratene duale System zu retten, sollen auf gesetzlicher Grundlage

- ein bundesweit und regional auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot garantiert,
- ein gerechter Leistungsausgleich zwischen ausbildenden und nicht oder nicht im erforderlichen Umfang ausbildenden Betrieben und Verwaltungen sichergestellt,
- ein überregionaler Ausgleich bei der Verteilung der Mittel zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze ermöglicht und
- innovative Ausbildungsprojekte gefördert sowie neue Ausbildungsbereiche erschlossen werden.

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber werden durch Gesetz zur Erbringung einer Ausbildungsleistung verpflichtet.

Die Bundesregierung hat im Berufsbildungsbericht darzulegen, ob zum Stichtag (30. September) ein bundesweit und regional auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot vorliegen wird. Das Gesetz gelangt nur dann zur Anwendung, wenn alle Arbeitgeber zusammen ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht nachkommen. Dies bedeutet konkret, daß das Ausbildungsplatzangebot die Nachfrage bundesweit und in der überwiegenden Zahl der Landesarbeitsämter um mindestens 12,5 % übersteigen muß.

Liegt bis zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres voraussichtlich kein auswahlfähiges Angebot vor, so werden aufgrund einer von der Bundesregierung im Berufsbildungsbericht zu treffenden Feststellung die Folgen des Gesetzes ausgelöst; hierzu bedarf es entsprechender Rechtsverordnungen mit Zustimmung von Deutschem Bundestag und Bundesrat:

- Erhebung einer Ausbildungsplatzumlage bei allen privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen, die nicht im erforderlichen Umfang ausbilden.
- Kleine Betriebe und Verwaltungen sowie neu gegründete Betriebe und Betriebe in wirtschaftlicher Notlage sind hiervon befreit.
- Bemessungsgrundlage ist die Summe aus Bruttoentgeltsumme und Einkommen aus Unternehmertätigkeit.
- Hierauf erfolgt die Anrechnung eigener Berufsausbildungsaufwendungen, zu denen auch Aufwendungen für Branchenfonds, tarifvertragliche Regelungen, Kammerumlagen und Verbundprojekte gehören.
- Ebenfalls vorgesehen ist die Anrechnung von bis zum Stichtag gemeldeten, aber nicht besetzten Ausbildungsplätze auf die erforderliche Ausbildungsleistung.
- Der Höchstsatz der Umlage ist mit 1,5 % festzulegen.
- Eine Differenzierung der Ausbildungsplatzumlage nach den Erfordernissen einzelner Wirtschaftszweige und Betriebsgrößenklassen ist vorgesehen.
- Der Ertrag der Umlage ermöglicht die Bildung eines bei der Bundesanstalt für Arbeit angesiedelten, von Arbeitgebern und Gewerkschaften gemeinsam verwalteten „Berufsausbildungsförderungsfonds".
- Die Ausbildungsplatzgarantie wird gewährleistet durch Schließung der örtlichen Ausbildungsplatzlücken im Wege des Zukaufs der benötigten Ausbildungsplätze in den Arbeitsamtsbezirken aufgrund öffentlicher Ausschreibungen.
- Soweit erforderlich erfolgt der Zukauf im Wege der Vorfinanzierung durch Bund und Länder entsprechend ihren Bevölkerungsanteilen; die Rückzahlung aus dem aufgefüllten Berufsausbildungsförderungsfonds ist vorgesehen.

- Die Verwaltungsausschüsse bei den Arbeitsämtern bestimmen im einzelnen, wie viele Ausbildungsplätze in welchen Berufen ausgeschrieben werden; sie achten bei der Vergabe auf die Einhaltung der qualitativen Standards gemäß Berufsbildungsgesetz.
- Soweit erforderlich, können auch außerbetriebliche Kapazitäten eingeworben werden. Betriebe und Verwaltungen, die besondere Leistungen für eine qualifizierte Berufsausbildung von Mädchen sowie von lernschwächeren, behinderten und ausländischen Jugendlichen erbringen, können gezielt gefördert werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333